

## Position Inklusive Jugendsozialarbeit – Chance für das inklusive SGB VIII

Das Beratungsforum JUGEND STÄRKEN als wissenschaftliche Begleitung des ESF Plus Programms *JUGEND STÄRKEN – Brücken in die Eigenständigkeit* schlägt eine ergänzende Beschreibung des Aufgabenschwerpunkts Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII vor. Bisher, so zeigt unsere Erfahrung der wissenschaftlichen Begleitung im ESF Plus Programm, dass die Bedarfslagen von jungen Menschen gerade mit Behinderungen noch konsequenter mitgedacht und Angebote dahingehend ausgestaltet werden müssen. Die bisherige Formulierung des § 13 SGB VIII hebt die Anforderungen einer inklusiven Jugendsozialarbeit noch nicht hinreichend hervor. Dies würde auch der Verwirklichung der UN-Konvention der Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) entsprechen (Beierling u.a. 2024).

Es bedarf aus unserer Sicht einer Schärfung der inklusiven Ausrichtung der Angebote – auch strukturell – für das hier benannte Leistungsspektrum. Wie alle anderen Leistungsfelder des SGB VIII hat die Jugendsozialarbeit an dem Abbau von Teilhabebarrieren für junge Menschen mitzuwirken. Dies gilt es in der Gesetzesformulierung unmittelbarer als bisher herauszustellen. Das Beratungsforum JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit sieht eine eindeutige Zuständigkeit der Jugendsozialarbeit auch für junge Menschen mit Behinderungen. Vor diesem Hintergrund spricht sich das Beratungsforum für eine Schärfung der Formulierung in § 13 SGB VIII aus und schließt sich einer bereits bekannten Forderung nach einer inklusiven Jugendsozialarbeit an (s. Protokoll der vierten Sitzung der AG Inklusives SGB VIII vom 27.06.2023) und möchte die Notwendigkeit einer Hervorhebung im Gesetzgebungsprozess betonen¹:

Die Zielgruppe der Jugendsozialarbeit i. S. des § 13 SGB VIII umfasst dem Gesetzeswortlaut nach, junge Menschen mit individueller Beeinträchtigung, mit dem Ziel zu einer Überwindung dieser Einschränkung sozialer Teilhabe beizutragen. Es ist aber nicht rückzuschließen, dass

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. <a href="https://www.bvke.de/cms/contents/bvke.de/medien/dokumente/pruefsteine-fuer-ein/pruefsteine fuer-ein/pruefsteine fuer-ein/pruefsteine fuer-ein/pruefsteine fuer-ein/pruefsteine fuer-ein/pruefsteine fuer-ein/pruefsteine fuer-ein/pruefsteine fuer-ein/pruefsteine fuer-ein/pruefsteine fuer-ein/pruefsteine-fu









Im Rahmen von:

- a) damit alle jungen Menschen mit ihren individuellen Bedarfslagen, z. B. auch junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen, angesprochen sind und
- b) strukturelle Behinderungen der Teilhabe mit den Angeboten der Jugendsozialarbeit explizit bearbeitet werden sollen.

Mit Beeinträchtigungen sind laut dem Gesetzeskommentar von Münder/Meysen/Trenczek (2022) "alle psychischen, physischen oder sonstigen persönlichen Beeinträchtigungen individueller Art (z.B. Abhängigkeit, Überschuldung, Delinquenz, Behinderung, aber auch wirtschaftliche Benachteiligung) gemeint. Zu den Beeinträchtigungen zählen auch Lernbeeinträchtigungen, Lernstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen sowie Entwicklungsstörungen" (Münder/Meysen/Trenczek (2022), Frankfurter Kommentar SGB VIII, SGB VIII § 13 Rn. 6, 7, beck-online)

Wiesner und Wapler (2022) heben die Gruppe der Menschen mit Behinderungen in ihrem Gesetzeskommentar zu §13 SGB VIII nicht eindeutig hervor, was Grund zu der Annahme gibt, dass die inklusive Ausrichtung der Jugendsozialarbeit in der jetzigen Gesetzesformulierung nicht hinreichend angelegt ist. (Wiesner/Wapler 2022, SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, § 13 Rn. 3)

Vor diesem Hintergrund empfiehlt das Beratungsforum, in den § 13 SGB VIII eine Formulierung aufzunehmen, ähnlich, wie sie auch bereits in § 11 Abs. 1 S. 3 die inklusive Ausrichtung der Jugendarbeit unterstrichen hat:

"Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden. Beeinträchtigungen im Sinne des § 2 SGB IX gelten als individuelle Beeinträchtigungen nach Satz 1."

In diesem Verständnis wären die rechtlichen Voraussetzungen gegeben, um die Jugendsozialarbeit inklusiv ausgestalten zu können, wozu aus Sicht des Beratungsforums sich folgende Anpassungen in der Gesetzeslogik des SGB VIII sowie des Leistungskatalogs im § 13 SGB VIII anschließen würden:

- Inklusive, barrierefreie Ausrichtung und Ausbau der Angebote nach §13 SGB VIII
- Finanzielle Absicherung der Jugendsozialarbeit in der sozialen Infrastruktur
- Inklusive Jugendsozialarbeit als Teil der kommunalen Jugendhilfeplanung
- Träger einer inklusiven Jugendsozialarbeit als Anbieter\*in von Leaving Care-Konzepten einbinden, entsprechender Verweis auf die Jugendsozialarbeit in § 41a SGB VIII







Gefärdert durch:



Im Rahmen von:

- Inklusive Jugendsozialarbeit als Koordinationsaufgabe gem. §13 Abs. 4 SGB VIII:
   Zusammenarbeit und Steuerungsaufgaben bei der Begleitung während Schule/
   Ausbildung und im Übergang
- Ausbau inklusiver Wohnangebote gem. §13 SGB VIII
- Förderung von innovativen Wohnkonzepten zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit bei jungen Menschen

## Literatur:

Beierling, B./Enggruber, R./Neises, F./Oehme, A./Palleit, L./Schröer, W./Thielen, M./Tillmann, F. (2024): Abbau von Zugangsbarrieren zu Berufsausbildung und Erwerbsarbeit als Strategie zur Fachkräftegewinnung. Überlegungen zur inklusiven Gestaltung von Hilfen aus menschenrechtlicher Perspektive. In: bwp@ Berufs- und Wirtschaftspädagogik online. Ausgabe 46. Online: https://www.bwpat.de/ausgabe/46/beierling-etal









Im Rahmen von: